

§ 10
Die Wahl

- Die Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfungsausschusses werden in der Regel in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn alle stimmberechtigten Anwesenden einer offenen Wahl zustimmen.
Für die Durchführung der Wahlen wird vom Vorstand ein aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins bestehender Wahlausschuss berufen. Der Wahlausschuss gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
- Sämtliche Vorstandsmitglieder werden in direkter Wahl von den Mitgliedern des Vereins gewählt.
 - Stellt sich für die unter a) genannte Funktion nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält er nicht die Mehrheit, so ist die Wahl für die betreffende Funktion auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen zu wiederholen. Bis zur Neuwahl nimmt der bisherige Mandatsträger die Aufgaben weiterhin wahr.
 - Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Haben mehrere Kandidaten gleiche Stimmzahlen, so nehmen diese an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied des Vereins hat dabei so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
- Die Kassenprüfer wählen aus ihrer Mitte den Ausschußvorsitzenden.
- Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung gemäß dem obigen Wahlverfahren ein Nachfolger zu wählen.

§ 11
Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung.
- Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit diese juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft bestimmen. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu regeln.

§ 12
Schlussbestimmungen

- Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 8.7.1999 beschlossen.
- Der Verein nahm am 8.7.1999 seine Arbeit auf.
- Hamburg, den 8.7.1999, in der geänderten Fassung vom 29.3.2017.

Der Vorstand

Satzung des Vereins

Historische -Bahn Hamburg e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Historische S-Bahn Hamburg e.V.“.
Sitz des Vereins ist Hamburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgabe des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Das Sammeln von Sachzeugen der Geschichte der Hamburger S-Bahn durch Schenkung, Dauerleihgabe oder Kauf. Für schutzwürdige Objekte sind Denkmalschutzanträge zu stellen.
 - Die Betreuung (Erhaltung und Betrieb) der historischen Fahrzeuge der Hamburger S-Bahn auf der Grundlage entsprechend vertraglicher Vereinbarungen einschließlich der Mitwirkung bei der Organisation ihres Verkehrseinsatzes sowie von Ausstellungen.
 - Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Hamburger S-Bahn.
 - Die Förderung der Volksbildung durch das Abhalten von Vorträgen und Seminaren mit dem Thema „Geschichte der Hamburger S-Bahn“ an Schulen, Volkshochschulen, Clubs und sonstigen Bildungseinrichtungen.
 - Die Präsentation der Fahrzeuge für die Öffentlichkeit.
 - Erstellung und Präsentation von Modelleisenbahnanlagen des Nahverkehrsgeschehens in Hamburg
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen wie alle Vereinsmittel nur für die unter §2 Absatz 1. genannten Zwecke verwendet werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Zur Förderung des Vereinszwecks wird eine Kooperation mit der S-Bahn Hamburg GmbH angestrebt. Gleiches gilt für eine Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele wie der Verein „Historische S-Bahn Hamburg e.V.“ verfolgen, sowie eine Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.
- Um das Vereinsziel realisieren zu können, wird ein Sponsorenengagement von Privatpersonen und Firmen angestrebt.

§ 3
Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins können alle Bürgerinnen und Bürger sein, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Minderjährige dürfen ab dem 14. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf Antrag eines anwesenden Vorstandsmitgliedes ist die Abstimmung über die Aufnahme in den Verein geheim durchzuführen. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- Natürliche und juristische Personen können nach Vereinbarung und auf Beschluß des Vorstandes „Fördernde Mitglieder“ des Vereins werden, wenn sie die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen. Für den Beschluß des Vorstandes gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - durch Ausschluß aus dem Verein.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder gegen eisenbahndienstliche Bestimmungen verstoßen hat. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschuß.
6. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinseigentum. Es hat das gesamte in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.
7. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind möglichst zu Jahresbeginn, spätestens jeweils bis zum 31. März fällig. Sind die Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Termin nicht eingegangen, ruhen die Rechte der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht. Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
8. Der Verein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung korporatives Mitglied in anderen Vereinen sein.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Kassenprüfungsausschuß.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Für die Annahme von Anträgen ist die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Auf Wunsch von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu fixieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes, des Berichtes über den Jahresabschluß sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer;
 - d) Beschluß über den Haushaltsplan;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Beschlußfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Näheres regelt §11.

§ 6 Der Vorstand

1. a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Schatzmeister
 3. dem Schriftführer
 4. dem Beisitzer für Fahrtenorganisation
 5. dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
 6. dem Beisitzer für Eisenbahnbetrieb
 7. dem Beisitzer für Fahrzeuginstandhaltung
 b) Eine Ämterhäufung ist möglich.
 c) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen zwei Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden.
2. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 5 Abs. 2 - 6 entsprechend.
6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder ein stellv. Vorsitzender sein muß, vertreten den Verein gemeinsam.
7. Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr und außerdem, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne dieser Satzung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 7 Der Kassenprüfungsausschuß

1. Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Mindestens 2 von ihnen haben wenigstens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Der Jahreshauptversammlung ist der Kassenprüfungsbericht vorzulegen, der den Jahresabschluß umfaßt.

§ 8 Ständige und zeitweilige Ausschüsse

Für spezielle Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand ständige oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Haushalt

1. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder und fördernden Mitglieder; sowie aus sonstigen Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dazu gehören u. a.:
 - a) Alle für die Erhaltung, Rekonstruktion und den Betrieb der historischen S-Bahn-Fahrzeuge notwendigen Mittel. Diese dürfen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht mehr als 90 % des Vereinsvermögens überschreiten.
 - b) Werbekosten für Vereinsaktivitäten im Sinne der Satzung.
 - c) Kosten zur Durchführung der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Pressekonferenzen.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.